

# ZH\_OBERGERICHT LC180002 vom 15. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC180002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC180002)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC180002 du 15 mars 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LC180002 del 15 marzo 2018

## Erwägungen

### E. 1

Die Vorgeschichte zum vorliegenden Abänderungsverfahren kann im Wesentlichen dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 266 S. 5 f.): Der Kläger und die Beklagte haben am tt. Mai 2002 geheiratet. Aus der Ehe ging der Sohn C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2002, hervor. Im April 2007 trennten sich die Parteien. Im Rahmen eines Eheschutzes wurde C.\_\_\_\_\_ gemäss Verfügung des Bezirksgerichts Meilen vom 15. Juni 2007 für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Beklagten gestellt und lebte in der Folge bei der Beklagten. Mit Verfügung der Vormundschaftsbehörde der Stadt ... vom 7. Oktober 2010 wurde die elterliche Obhut aufgehoben und C.\_\_\_\_\_ im H.\_\_\_\_\_, Krisenintervention ..., in ... fremdplatziert. Am 25. Januar 2011 vereinbarten der Beistand von C.\_\_\_\_\_ und die Beklagte, dass C.\_\_\_\_\_ versuchsweise wieder zur Beklagten rückplatziert werde. In der Folge lebte C.\_\_\_\_\_ wieder bei der Beklagten. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 31. August 2011 wurde die Ehe der Parteien geschieden. C.\_\_\_\_\_ wurde unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen, wie diese es in ihrer umfassenden Scheidungskonvention beantragt hatten. Die Beistandschaft nach Art. 308 ZGB für C.\_\_\_\_\_ wurde aufrechterhalten, und es wurde vorgemerkt, dass dieser mit Verfügung vom 7. Oktober 2010 fremdplatziert und zum Zeitpunkt des Entscheides versuchsweise bei der Beklagten rückplatziert worden war. Zudem wurde die Vereinbarung der Parteien über die Scheidungsfolgen genehmigt, in der sich der Kläger unter anderem verpflichtet hatte, sich an den Kosten des Unterhalts und der Erziehung von C.\_\_\_\_\_ mit Fr. 2'000.00 pro Monat zu beteiligen. Mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB der Stadt Zürich) vom 30. Januar 2013 wurde der Beklagten im Sinne einer superprovisorischen Massnahme die Obhut wieder entzogen, und C.\_\_\_\_\_ wurde in der Stiftung F.\_\_\_\_\_ fremdplatziert, was anschliessend mit Beschluss

- 8 - der KESB der Stadt Zürich vom 5. November 2013 definitiv bestätigt wurde. Seit diesem Zeitpunkt lebte C.\_\_\_\_\_ in der Stiftung F.\_\_\_\_\_. Im Auftrag der KESB der Stadt Zürich erstellte das Kantonsspital Winterthur am 14. Oktober 2014 ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten über C.\_\_\_\_\_. Mit Beschluss der KESB der Stadt Zürich vom 4. November 2014 wurde das ursprüngliche Besuchsrecht der Beklagten modifiziert. Ein von der Beklagten angestrebtes Abänderungsbegehren wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 10. Juni 2013 abgewiesen und ein weiteres Abänderungsbegehren der Beklagten wurde mit Verfügung des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 15. Dezember 2014 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

### E. 2

a) Die Vorinstanz begründete die Zuteilung der elterlichen Sorge an den Kläger zusammengefasst wie folgt (Urk. 266 S. 18 ff.): Die KESB der Stadt Zürich habe im Jahre

2014 ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten angeordnet, welches das Kantonsspital Winterthur mit Datum vom 14. Oktober 2014 erstellt habe. Dieses Gutachten erscheine nachvollziehbar und in sich schlüssig zu sein. Konkrete gravierende Mängel seien nicht ersichtlich. Zudem lägen keine Hinweise vor, dass sich die Situation seit Erstellung des Gutachtens wesentlich verändert hätte. Es könne deshalb auf dieses Gutachten abgestellt werden und erscheine weder notwendig noch sinnvoll, ein neues Gutachten anzuordnen. Bei der Erziehungsfähigkeit des Klägers sei gemäss Gutachten zu berücksichtigen, dass er bis zur Fremdplatzierung von C.\_\_\_\_\_ wegen der ablehnenden Haltung der Beklagten keinen Kontakt zu ihm gehabt habe und diesen erst seit der Fremdplatzierung habe aufbauen können. Das Gutachten halte fest, dass der Kläger die Grundbedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ und dessen spezifische Bedürfnisse wahrnehme und versuche, diese adäquat zu befriedigen. Der Kläger habe eine nahe Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ und verbringe sowohl Wochenenden wie auch Ferien mit ihm. Der Kläger Sorge während der Besuche im Hinblick auf Ernährung, Versorgung, physische Gesundheit, Sicherheit und Bildung adäquat für C.\_\_\_\_\_. Zudem sei er bereit, das Bedürfnis des Kindes nach Kontakt zu beiden Elternteilen zu gewähren. Der Kläger sei aber selbst der Meinung, dass er im Moment der Begutachtung aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit den spezifischen Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ hinsichtlich seiner autistischen Störung nicht allein gerecht werden könne, weshalb er mit der vorübergehenden Drittplatzierung einverstanden sei. Im Anschluss an die Erstellung des Gutachtens habe die KESB der Stadt Zürich mit Beschluss - 12 - vom 4. November 2014 das Besuchsrechts des Klägers erweitert und ihn berechtigt, C.\_\_\_\_\_ jedes Wochenende sowie während der Schulferien zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. Diese ausgedehnte Besuchsrechtsregelung sei in der Folge, wann immer der Gesundheitszustand von C.\_\_\_\_\_ es zugelassen habe, auch gelebt worden. Bezüglich der Erziehungsfähigkeit der Beklagten halte das Gutachten fest, C.\_\_\_\_\_ wisse, dass die Beklagte ihn liebe, und dies sei eine wichtige Quelle der inneren Sicherheit für ihn. Zugleich vermittele die Beklagte ihm insgesamt aber kein realistisches Bild über sein Können und seinen tatsächlichen Entwicklungsstand, was die Entwicklung von C.\_\_\_\_\_ gefährde. Die Beklagte sei nur sehr begrenzt als stabile Bindung zu sehen, da sie C.\_\_\_\_\_ keine Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung ermögliche. Dabei sei davon auszugehen, dass die Beklagte sich früher adäquater um ihn gekümmert habe. Die Veränderung der Betreuungsqualität könne mit der psychischen Verfassung der Beklagten zusammenhängen. Sie weise eine Wahrnehmungsverzerrung bezüglich der Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ auf. Zudem verhalte sich die Beklagte sowohl verbal als auch physisch sehr aggressiv gegenüber Dritten. Ihre Impulskontrolle sei in bestimmten Situationen sehr gering. Schliesslich sei es aufgrund der stark ablehnenden Haltung der Beklagten gegenüber dem Kläger zu einem fünfjährigen Kontaktabbruch zwischen C.\_\_\_\_\_ und dem Kläger gekommen. Es sei der Beklagten nicht möglich, C.\_\_\_\_\_'s Beziehung zum Kläger inskünftig zu garantieren. Aufgrund der Veränderung der psychischen Verfassung der Beklagten beziehungsweise aufgrund ihrer massiven psychischen Auffälligkeit könne die Beklagte die Grundbedürfnisse und die spezifischen Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ nicht mehr ausreichend und konstant erfüllen. Indem die Beklagte überzeugt sei, dass C.\_\_\_\_\_ keine autistische Störung aufweise, überschätze sie ihn und könne das Verständnis für seine spezifischen Bedürfnisse nicht erbringen. Die Erziehungsfähigkeit der Beklagten im Zeitpunkt der Gutachtenserstellung sei deshalb zu verneinen und ihr momentanes Verhalten würde das Kind extrem gefährden. Im Anschluss an die Erstellung des Gutachtens habe die KESB der Stadt Zürich mit Beschluss vom 4. November 2014 das Besuchsrecht der

Beklagten neu festgesetzt und sie berechtigt, C.\_\_\_\_\_ jeden zweiten Monat für zwei bis vier Stunden überwacht und betreut zu sehen. Diese Kontakte hätten in der Folge nicht organisiert werden

- 13 - können. Im Rahmen vorsorglicher Massnahmen sei deshalb mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 ein begleitetes Besuchsrecht der Beklagten von einer Stunde pro Monat angeordnet worden. Dieses Besuchsrecht habe organisiert und durchgeführt werden können, bis die Beklagte die Kosten für die Besuchsrechte nicht beglichen habe, weil sie der Ansicht gewesen sei, die entsprechenden Rechnungen seien nicht korrekt ausgestellt worden. Die Besuche seien aus diesem Grund sistiert worden. Seit C.\_\_\_\_\_ stationär in einer Einheit der Psychiatrischen Universitätsklinik betreut werde, hätten die Besuche wieder aufgenommen werden können, weil der Beklagten von der Klinik keine Kosten auferlegt würden. Die Besuche hätten jedoch mehrmals wegen des Verhaltens der Beklagten abgebrochen werden müssen. Es sei somit nicht gelungen, auch nur ein minimales Besuchsrecht regelmässig und reibungslos durchzuführen. Aufgrund dieser Ausführungen erscheine der Kläger geeigneter als die Beklagte, die elterliche Sorge inne zu haben. Er sei – besser als die Beklagte – in der Lage, die besonderen Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ zu erkennen, zu akzeptieren und bei der Suche nach tragfähigen Lösungen mitzuwirken. Er sei somit eine zuverlässige Bezugsperson für C.\_\_\_\_\_. Zudem arbeite er – im Gegensatz zur Beklagten – konstruktiv mit Institutionen, Behörden und Betreuern zusammen, was eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der elterlichen Sorge darstelle. b) Die Beklagte macht geltend, das Gutachten sei längst überholt, habe sich doch die günstige Prognose mit Kinderheim und sporadischen Besuchen „mit Papa“ als nicht erfolgreich herausgestellt. Es sei flach und tendenziös. Ein in einem Eventualantrag gewünschtes Obergutachten solle über die neue Situation und den Wunsch des Knaben nach Aufenthalt und Umgang Aufschluss geben. Es sei klar gegen das Institut des Kindeswohls, wenn ein Kind genötigt und gezwungen werde, in einem Heim zu leben und mit dem verhassten Vater seine Freizeit und Ferien verbringen zu müssen. C.\_\_\_\_\_ solle (zur Beklagten) nach Hause entlassen werden und der ihm vertraute Kinderarzt solle die Nachbehandlungen übernehmen. Dieser Wunsch sei legitim und es sei ihm nachzugehen. C.\_\_\_\_\_s Gesundheitszustand habe sich inzwischen etwas verbessert. Er könne alleine Spaziergänge unternehmen und einkaufen. Die Neuroleptika hätten abgesetzt werden können. Sicher habe das Engagement der Beklagten dazu beigetragen und es sei

- 14 - ihr daher die elterliche Sorge zu übertragen. Gemäss Art. 311 Abs. 1 ZGB sei der gewalttätige Kläger unfähig, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben. Er habe das Kind grob verletzt. Es sei willkürlich und gegen die Rechtsprechung, wenn ihm die elterliche Sorge übertragen werde, „nachdem der Kampf und Trennung von diesen und der Bezahlung der Alimente für sein Kind mit derart rücksichtslosen Angriffen und unerbittlich geführt wurde, wie aus dem umfangreichen Akten hervorgeht.“ Die Vorinstanz äussere sich nicht dazu, inwieweit nun dieser gewalttätige Kindsvater in der Lage sein sollte, die elterliche Obhut und Sorge über den Jugendlichen auszuüben, wenn er seine Grenzen nicht kenne und es mehrfach zu gewalttätigen (auch prozessualen) Übergriffen gekommen sei (Urk. 265 S. 5, 6 und 8). c) Der Antrag auf Einholung eines Obergutachtens ist neu und die Beklagte zeigt nicht auf, dass die Voraussetzungen nach Art. 317 Abs. 1 ZPO gegeben wären. Im Übrigen ist die von der Beklagten am Gutachten geäusserte Kritik völlig pauschal und unsubstantiiert. Ein Gutachten dient nicht in allgemeiner Art dazu, die neue Situation abzuklären, ohne dass dargetan wird, welche fachspezifischen

Fragen denn mit einem neuen Gutachten geklärt werden sollen. Der Vorwurf, der Kläger sei gewalttätig, erfolgt unsubstantiiert und ohne Aktenverweise. Wenn die Beklagte schreibt, C.\_\_\_\_\_ sei zu ihr nach Hause zu entlassen, wobei der Kinderarzt die Nachbehandlung übernehmen könne, blendet sie die schwerwiegenden gesundheitlichen Probleme C.\_\_\_\_\_s aus. So hielt die Vorinstanz unter Hinweis auf das Gutachten fest, er weise eine frühkindliche autistische Störung auf, die mit einer Entwicklungsverzögerung, einer Interaktionsstörung, einer Kommunikationsstörung und restriktiven/repetitiven Verhaltensweisen einhergehe. Die Frage, ob diese Auffälligkeiten allein durch den Streit der Eltern und der aggressiven Art der Beklagten gegenüber Dritten hätten entstehen können, sei verneint worden. Eine zusätzliche Belastung durch traumatische und stressige Erfahrungen aufgrund der aggressiven Verhaltensweise der Beklagten gegenüber Dritten sei diagnostiziert worden. Aufgrund dieser Diagnose und seiner komplexen Lebenssituation habe C.\_\_\_\_\_ neben den Grundbedürfnissen auch spezifische Bedürfnisse. Seit Januar 2013 lebe er in der Stiftung F.\_\_\_\_\_. Nachdem die Beklagte im Dezember 2015 C.\_\_\_\_\_, der das Wochenende beim Kläger verbracht ha-

- 15 - be, entgegen der geltenden Besuchsrechtsregelung dort abgeholt und zu sich nach Hause gebracht habe, habe die Kantonspolizei C.\_\_\_\_\_ bei der Beklagten abgeholt, wobei es zu unschönen Szenen gekommen sei. Da C.\_\_\_\_\_ erklärt habe, er habe bei der Beklagten Tabletten eingenommen, habe er eine Nacht zur Überwachung im Kantonsspital Winterthur verbracht. In der Folge hätten sich bei C.\_\_\_\_\_ Selbstverletzungstendenzen gezeigt, welche schliesslich am 14. Dezember 2015 zu einer ersten fürsorgerischen Unterbringung geführt hätten. Neben der Verdachtsdiagnose eines Asperger-Syndroms sei auch die Verdachtsdiagnose einer Schizophrenie sowie von Zwangsgedanken und Grübelzwang gestellt worden. Ende März 2016 habe C.\_\_\_\_\_ in die Stiftung F.\_\_\_\_\_ zurückkehren können. Wegen einer Verschlechterung des psychischen Zustandes und eines weiteren Suizidversuchs sei für ihn am 18. Mai 2017 erneut eine fürsorgerische Unterbringung angeordnet worden. Seither werde er in einer stationären Einheit der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich betreut (Urk. 266 S. 22). Auch die Vorinstanz ist – zu Recht – zum Schluss gekommen, die Beklagte verkenne, dass C.\_\_\_\_\_ aufgrund seiner schweren psychiatrischen Erkrankung spezielle Bedürfnisse habe, die im Moment nur mit professioneller Betreuung garantiert werden könnten (Urk. 266 S. 23). Zu ergänzen ist, dass die KESB der Stadt Zürich mit Beschluss vom 16. November 2017 festgestellt hat, die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ in der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) seien weiterhin erfüllt (Urk. 261). Wiederholt bringt die Beklagte vor, es sei der Wunsch von C.\_\_\_\_\_, bei ihr zu leben (Urk. 265 passim). So habe er sich auch gegenüber lic. iur. I.\_\_\_\_\_ am 25. Oktober 2017 im KJPD Zürich geäussert. Dazu reichte die Beklagte eine Notiz von I.\_\_\_\_\_ ein, wonach C.\_\_\_\_\_ der Beklagten gegenüber äussere, er wolle bei seiner Mutter leben. Diese Notiz sei willkürlich nicht in das Verfahren eingeflossen. I.\_\_\_\_\_ sei als Zeuge einzuvernehmen (Urk. 265 S. 2; Urk. 268/1). Die Vorinstanz hat das Vorbringen der Beklagten durchaus zur Kenntnis genommen (Urk. 266 S. 15). Sie wies aber auf die Ausführungen des Kindsvertreters hin, wonach es schon möglich sei, dass C.\_\_\_\_\_ sich den verschiedenen Beteiligten gegenüber unterschiedlich äussere, da er in einem grossen Loyalitätskonflikt stehe und seine Eltern mit seinen Aussagen nicht verletzen und nicht enttäuschen wol-

- 16 - le. Die im Kinderbericht zusammengefassten Äusserungen von C.\_\_\_\_\_ würden sich aber mit den Inhalten der Gespräche decken, die er über die ganze Dauer des Verfahrens mit C.\_\_\_\_\_ geführt habe (Urk. 266 S. 16). C.\_\_\_\_\_ war am 20. Oktober 2017 von der Vorderrichterin im Beisein von J.\_\_\_\_\_, behandelnde Psychologin von C.\_\_\_\_\_, befragt worden (Urk. 247). Er sagte, er könne im Moment akzeptieren, dass er in der Klinik sei. Nach dem Klinikaufenthalt wolle er wieder in der F.\_\_\_\_\_ wohnen. Er sei dort gut aufgehoben. Er wisse, dass sein Vater damit einverstanden sei. Seine Mutter wolle, dass er bei ihr wohne. Er würde sich wünschen, dass seine Eltern in der Lage wären, die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben. Die Frage, wer die elterliche Sorge ausüben solle, wolle er nicht beantworten, um niemanden zu verletzen. Wenn die Beklagte dennoch behauptet, der Wille des Kindes gehe „klar in Richtung nach Hause gehen zu dürfen und mit seiner Mutter leben zu können“ (Urk. 265 S. 4), widerspricht dies den Äusserungen C.\_\_\_\_\_'s und der Wahrnehmung seines Prozessvertreters und manifestiert das Wunschdenken der Beklagten. Ihr Vorwurf, „der Kinderanwalt, der bloss Geld kostet und vollumfänglich unterliegt, als auch die Heimangestellte und das KJPD Zürich [seien] an einer Weiterführung des exorbitant teuren Obhutsentzugs interessiert und daher aufgrund dieser Interessenkollision untauglich, sich zum Kindeswohl zu äussern“, entbehrt jeglicher realitätsbezogenen Grundlage (Urk. 265 S. 5). Der Entscheid der Vorinstanz, C.\_\_\_\_\_ unter die alleinige elterliche Sorge des Klägers zu stellen, ist somit zu bestätigen.

### **E. 3**

a) Die Vorinstanz hielt den von der KESB der Stadt Zürich mit Beschluss vom 5. November 2013 verfügten Obhutsentzug einstweilen aufrecht und wies den Antrag der Beklagten ab, wonach der Obhutsentzug aufzuheben sei. Die Beklagte hatte gleichzeitig beantragt, ihr sei das Recht einzuräumen, den Aufenthaltsort von C.\_\_\_\_\_ bestimmen zu können (Rechtsbegehren Ziff. 4 Abs. 1). Die Vorinstanz erwog, mit dem Obhutsentzug und der Drittplatzierung von C.\_\_\_\_\_ sei eine Kindesschutzmassnahme im Sinne von Art. 310 ZGB angeordnet worden. Aufgrund der schweren psychiatrischen Erkrankung von C.\_\_\_\_\_ und der belastenden familiären Verhältnisse komme die Aufhebung dieser Kindesschutz-

- 17 - massnahme – wie dies von der Beklagten, nicht aber vom Kläger beantragt werde – im jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht. Dies umso mehr, als für C.\_\_\_\_\_ zur Zeit eine fürsorgerische Unterbringung und damit zusammenhängend ein Klinikaufenthalt notwendig sei. Schliesslich sei auch aus Sicht des Klägers, des Kindesvertreters und von C.\_\_\_\_\_ momentan keine entsprechende Änderung gewünscht (Urk. 266 S. 23). b) Neben der bereits erörterten pauschalen Kritik am Gutachten und dem angeblichen Kindeswunsch beharrt die Beklagte darauf, dass C.\_\_\_\_\_ selbständig sei, gemäss Abklärungen der SVA keinen Betreuungsaufwand benötige und daher zu seiner Mutter nach Hause freizulassen sei. Die Vorinstanz habe sich nicht dazu geäussert, inwiefern sich die familiären Beziehungen zur Mutter plötzlich derart verschlechtert hätten, dass der erstelltermassen selbständige Knabe nicht ein eigenverantwortliches und selbständiges Leben führen könne. Der Obhutsentzug sei aus diesen Gründen umgehend aufzuheben und C.\_\_\_\_\_ nach Hause zu entlassen (Urk. 265 S. 8). c) Eine (alleinige) Obhutszuteilung an die Beklagte kommt schon deshalb nicht in Frage, weil dem Kläger die elterliche Sorge zuzuteilen ist. Zur besonderen Betreuungsbedürftigkeit von C.\_\_\_\_\_ kann auf das bisher Gesagte verwiesen werden. Diese besteht nach wie vor. So heisst es im Beschluss der KESB vom 16. November 2017, obwohl es C.\_\_\_\_\_ gemäss seinen eigenen Aussagen und gemäss den

Berichten der Klinik und der Beiständin besser gehe, habe sich sein Zustand noch nicht so weit gebessert, dass er in die früheren Strukturen zurück- kehren könne. Zur Zeit sei eine Umstellung der medikamentösen Therapie im Gange, deren Auswirkungen im stationären Rahmen überprüft werden müssten. Weiter sei noch nicht sicher, ob die Betreuung in der bisherigen Institution, der Stiftung F.\_\_\_\_\_, den Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ gerecht werden könnte. Durch Besuche dort solle herausgefunden werden, wie C.\_\_\_\_\_ auf die dortigen Rahmenbedingungen reagiere. Eine verfrühte Rückkehr in Strukturen ohne Betreuungintensität und die Behandlungsmöglichkeiten der KJPP wäre mit der Gefahr verbunden, dass die Symptome von C.\_\_\_\_\_s Erkrankung wieder stärker würden und zur gleichen Selbstgefährdung führen würden, die bei Eintritt in die Klinik vor-

- 18 - handen gewesen seien. Der weitere Aufenthalt in der KJPP liege deshalb im Interesse von C.\_\_\_\_\_. Die Voraussetzungen für die fürsorgerische Unterbringung in dieser psychiatrischen Klinik seien somit weiterhin gegeben (Urk. 261 S. 3). Der von der Beklagten eingereichte Vorbescheid der SVA Zürich datiert vom

#### **E. 7**

Im Ergebnis sind die Berufungsanträge der Beklagten abzuweisen, soweit auf sie überhaupt eingetreten werden kann. IV. 1. Die Vorinstanz hat die Kosten ihres Verfahrens zu einem Viertel dem Klä- ger und zu drei Vierteln der Beklagten auferlegt, ausgenommen die Kosten der Kindsvertretung, welche den Parteien je hälftig belastet wurden. Zur Begründung führte die Vorinstanz an, die Parteien hätten sich betreffend vorsorgliche Mass- nahmen teilweise geeinigt. Im Übrigen habe der Kläger in Bezug auf die Zuteilung der elterlichen Sorge wie auch bezüglich Abänderung der Kinderunterhaltsbeiträ-

- 25 - ge obsiegt. Die Beklagte sei mit ihren Anträgen betreffend elterliche Sorge/Obhut, teilweise in Bezug auf das Besuchsrecht und bezüglich Beistandschaft unterle- gen. Ein Teil der Kosten sei im direkten Zusammenhang mit den Kinderbelangen entstanden (Urk. 266 S. 29). Die Beklagte beantragt, die Kosten seien den Parteien je zur Hälfte aufzuer- legen und die Parteikosten wettzuschlagen, soweit der sehr vermögende Kläger nicht alle Kosten übernehme. Das Verursacherprinzip sei missachtet worden (Urk. 265 S. 9). In Kinderbelangen, ausgenommen vermögensrechtliche Belange, werden die Kosten praxisgemäss hälftig auferlegt (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41; KUKO ZPO-Schmid, Art. 107 N 4). Vorliegend unterlag die Beklagte be- züglich des Kindesunterhalts, aber auch bezüglich weiterer Kinderbelange. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz keine hälftige Kostenaufgabe vornahm, sondern die Beklagte mit drei Vierteln belastete. Die vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung ist zu bestätigen. 2. Ausgangsgemäss hat die Beklagte die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet, da keine Berufungsantworten eingeholt worden sind. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.